

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Harald Pfeiffer AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Moscheesteuer**

#### Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Befürwortet die Landesregierung die Einführung einer sogenannten Moscheesteuer?
2. Müssen islamische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, um eine Moscheesteuer einzuführen?
3. Ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und deutschen Gesetzen eine Voraussetzung und auflösende Bedingung für ein Anerkenntnis als Körperschaft des öffentlichen Rechts?
4. An welche islamische(n) Gemeinschaft(en) würde die Moscheesteuer abgeführt werden?
5. Würde eine solche Anerkennung dieser Gemeinschaften zur Gleichstellung von Christentum und Islam mit der Folge führen, dass der Islam zu Deutschland gehört?
6. Würde eine Anerkennung einen Rechtsanspruch auf Islamunterricht an den Schulen Baden-Württembergs begründen?
7. Würde eine Anerkennung eine Rechtsgebungsgewalt für islamische Institutionen bedeuten, die parallel zu deutschen Gesetzen eigene Normen (z. B. Scharia, Friedensrichter) vertritt?
8. Würde eine Anerkennung eine Dienstherrenfähigkeit begründen und damit islamischen Gemeinschaften ermöglichen, öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse nach eigenem Ermessen einzuführen, die nicht dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht unterliegen?

9. Hätte eine Anerkennung einen Einfluss auf die Feiertagsgesetzgebung?
10. Erwägt die Landesregierung, sich für ein generelles Verbot der Finanzierung von Moscheen (wie zum Beispiel in Österreich) aus dem Ausland stark zu machen?

03.01.2019

Pfeiffer AfD

### Begründung

Nach einem Bericht der Tagesschau vom 26. Dezember 2018 fordert die liberale Moschee-Gründerin S. A. eine Art Kirchensteuer für Muslime und befürwortet die Einführung einer „Moscheesteuer“. Gläubige Muslime sollten damit die Finanzierung ihrer Gemeinden verstärkt selbst organisieren, um eine finanzielle und personelle Unabhängigkeit der Moscheen vom Ausland und insbesondere aus den Golfstaaten und der Türkei sicherzustellen. Da die Steuer mehr Transparenz schaffe, plädieren die Fraktionen der CDU und SPD im Bundestag laut einem Bericht der „Zeit“ vom 26. Dezember 2018 ebenfalls für die Einführung der Moscheesteuer.

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes ist die Erhebung der Kirchensteuer Ländersache, was die Kleine Anfrage nach der Einstellung der Landesregierung zu dem Thema begründet.

### Antwort

Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 Nr. RA-7164.3/38 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Befürwortet die Landesregierung die Einführung einer sogenannten Moscheesteuer?*

Die Landesregierung hält es für sinnvoll und erforderlich, dass die in Baden-Württemberg tätigen Moscheegemeinden über eine auskömmliche Finanzierung verfügen, die sich nicht aus ausländischen Quellen speist. Ob eine Moscheesteuer sinnvoll und realisierbar ist, kann nicht bewertet werden, da sich hinter diesem Terminus unterschiedliche konkrete Vorstellungen verbergen.

- 2. Müssen islamische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, um eine Moscheesteuer einzuführen?*

Handelt es sich bei der Moscheesteuer um eine Steuer im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV, könnte einer islamischen Gemeinschaft das Recht zur Erhebung dieser Steuer nur verliehen werden, wenn sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

3. *Ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und deutschen Gesetzen eine Voraussetzung und auflösende Bedingung für ein Anerkenntnis als Körperschaft des öffentlichen Rechts?*

Eine unabdingbare Voraussetzung für eine Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Rechtstreue der jeweiligen Religionsgesellschaft. Ein erheblicher Verstoß gegen die Rechtstreue kann grundsätzlich Anlass sein, die Verleihung der Körperschaftsrechte abzulehnen bzw. zu widerrufen.

4. *An welche islamische(n) Gemeinschaft(en) würde die Moscheesteuer abgeführt werden?*

Nach geltender Rechtslage wird die Kirchensteuer von der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts bei den Mitgliedern der Körperschaft erhoben.

5. *Würde eine solche Anerkennung dieser Gemeinschaften zur Gleichstellung von Christentum und Islam mit der Folge führen, dass der Islam zu Deutschland gehört?*

Den Kirchen und Religionsgesellschaften, die beim Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bereits Körperschaftsrechte genossen, – hierzu zählen die katholische und die evangelische Kirche – garantiert das Grundgesetz diesen Status. Weiteren Religionsgesellschaften kann der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden, wenn diese die durch das Grundgesetz und die Weimarer Reichsverfassung definierten und durch die Rechtsprechung weiter ausgeformten Voraussetzungen erfüllen. Hieraus kann nicht ohne Weiteres auf die gesellschaftliche und politische Akzeptanz geschlossen werden.

6. *Würde eine Anerkennung einen Rechtsanspruch auf Islamunterricht an den Schulen Baden-Württembergs begründen?*

Einen Anspruch auf einen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen hat eine hierfür anerkannte Religionsgesellschaft. Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist dagegen nicht hinreichende Bedingung für einen Anspruch auf Einrichtung bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts. Bei der Anerkennung wäre unter anderem zu prüfen, ob die jeweilige Religionsgesellschaft fachlich, personell und aufgrund ihrer finanziellen Ausstattung in der Lage ist, den Religionsunterricht zu organisieren.

7. *Würde eine Anerkennung eine Rechtsgebungsgewalt für islamische Institutionen bedeuten, die parallel zu deutschen Gesetzen eigene Normen (z. B. Scharia, Friedensrichter) vertritt?*

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaft bezieht sich unabhängig von ihrer rechtlichen Verfasstheit auf die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zieht dem Selbstbestimmungsrecht zugleich die Grenze mit den Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

8. *Würde eine Anerkennung eine Dienstherrenfähigkeit begründen und damit islamischen Gemeinschaften ermöglichen, öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse nach eigenem Ermessen einzuführen, die nicht dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht unterliegen?*

Religionsgesellschaften können Körperschaften des öffentlichen Rechts sui generis sein bzw. können diesen Status durch *Verleihung* erwerben (Art. 140 GG i. V. m. 5 WRV). Der Status einer solchen Körperschaft des öffentlichen Rechts geht mit der Befugnis der Religionsgesellschaft einher, körperschaftsspezifische Beamtinnen und Beamte zu haben und somit öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, die nicht dem Arbeitsrecht und dem Sozialversicherungsrecht

unterliegen. Dies ergibt sich aus ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 und 3 WRV). Dementsprechend sind die Beamtinnen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auch keine Beamtinnen und Beamten im Sinne des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes.

*9. Hätte eine Anerkennung einen Einfluss auf die Feiertagsgesetzgebung?*

Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich unabhängig von der Gesetzgebung zu Feiertagen.

*10. Erwägt die Landesregierung, sich für ein generelles Verbot der Finanzierung von Moscheen (wie zum Beispiel in Österreich) aus dem Ausland stark zu machen?*

Nach Auffassung der Landesregierung ist es zunächst anzustreben, dass die Moscheegemeinden in der Lage sind, sich aus inländischen Quellen auskömmlich zu finanzieren. Eine Kontrolle von Geldströmen aus dem Ausland erfolgt durch die zuständigen Stellen aufgrund der einschlägigen Kriterien.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport